

Pater-Rupert-Mayer-Stiftung

A) Allgemeine Vergaberichtlinien

1. Stiftungszweck

- 1.1 Die Pater-Rupert-Mayer-Stiftung fördert gemäß § 2 der Satzung den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V., seine Einrichtungen und Dienste sowie die ihm als dem katholischen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen korporativen Mitglieder mittels finanzieller Zuschüsse.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus der Stiftung besteht nicht.
- 1.3 Die steuerlichen Vorgaben nach § 3 der Satzung sind zu beachten.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Zuwendungen sollen vornehmlich an den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V. mit seinen Einrichtungen und Diensten vergeben werden.
- 2.2 Ausschüttungen aus dem Grundstockvermögen der Pater-Rupert-Mayer-Stiftung (2 Mio. Euro zum Zeitpunkt der rechtlichen Verselbständigung der Stiftung 2011) sind zur Vergabe an die sog. „Vollmitglieder“ der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe (DiAG Behindertenhilfe) bestimmt. Dafür gelten die Vergaberichtlinien unter B.
- 2.3 Unterstützung von bedürftigen Personen (Einzelpersonen) im Sinne des § 53 AO ist in Ausnahmefällen möglich. In solchen Fällen sind diese Vergaberichtlinien nicht einschlägig.
- 2.4 Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen haben, können im Regelfall nicht bezuschusst werden.
- 2.5 Bei den zu fördernden Projekten und Maßnahmen sind vorab alle öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten zur anderweitigen Finanzierung auszuschöpfen.
- 2.6 Vom Antragsteller ist eine Eigenleistung zur beantragten Maßnahme in angemessener Höhe zu erbringen. Davon kann in Ausnahmefällen nur abgesehen werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers eine Eigenbeteiligung nicht zulassen.
- 2.7 Die Gesamtfinanzierung des Projektes/der Maßnahme muß nachweislich gesichert sein.
- 2.8 Bei Projekten werden Zuwendungen in der Regel längstens für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt. Die Zuwendungen können degressiv gestaltet werden.
- 2.9 Eine Förderung von Personalkosten bzw. von anteiligen Personalkosten für die Dauer von maximal drei Jahren ist möglich, wenn andere Finanzierungsmöglichkeiten von vornherein ausgeschlossen sind und ein Konzept zur Anschlussfinanzierung klar dargelegt werden kann.

3. Zuwendungsverfahren

- 3.1 Der Antragsteller hat die Förderungswürdigkeit der durchzuführenden Maßnahme in einem schriftlichen Antrag darzulegen.
- 3.2 Dem Antrag muss ein detaillierter Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan beigelegt sein. Die Angaben zu den Kosten sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- 3.3 Zur Prüfung des Antrags kann eine fachliche Stellungnahme durch die zuständige Fachabteilung im Diözesan-Caritasverband eingeholt werden.
- 3.4 Der Stiftungsrat der Pater-Rupert-Mayer-Stiftung entscheidet über die eingereichten Anträge. Der Stiftungsrat entscheidet im Regelfall in seinen Sitzungen, in Ausnahmefällen kann im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden werden.
- 3.5 Offensichtlich unbegründete oder nicht dem Zweck der Stiftung entsprechende Projektanträge können vom Stiftungsvorstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrats abgelehnt werden. Von diesem Verfahren ausgenommen sind Anträge auf Förderung von Einzelpersonen.
- 3.6 Die Pater-Rupert-Mayer-Stiftung behält sich die Möglichkeit vor, Zuwendungen zu Investitionsprojekten grundbuchlich sichern zu lassen. Auch kann sie bei größeren Zuwendungsanträgen die Einreichung weiterer Unterlagen zur Feststellung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers verlangen.

4. Verwendungsnachweis

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger hat bis spätestens sechs Monate nach Abschluss/Fertigstellung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Bei längerfristigen Projekten ist jährlich ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Gesamtkosten der Maßnahme sind durch geeignete Unterlagen (Rechnungskopien nebst Bezahlnachweisen etc.) zu belegen.
- 4.2 Der Zuwendungsgeber behält sich vor, durch geeignete Maßnahmen (Einsichtnahme in die Unterlagen beim Zuwendungsempfänger, Ortsbesichtigung etc.) die ordnungsgemäße Verwendung der bereitgestellten Mittel zu prüfen. Er kann sich dabei von ihm ausgewählter Beauftragter bedienen. Dabei anfallende Kosten gehen zu Lasten des Zuwendungsempfängers.

5. Rückzahlungspflicht

- 5.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde.
- 5.2 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten der geförderten Maßnahmen oder sind zusätzliche Deckungsmittel hinzugekommen, ist in Höhe der Überdeckung die Zuwendung der Pater-Rupert-Mayer-Stiftung anteilig oder ganz zurückzuzahlen.
- 5.3. Die Pater-Rupert-Mayer-Stiftung behält sich vor, in den unter 1. und 2. genannten Fällen anteilige Zinsen zurückzufordern.

- 5.4. Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise aus Zuwendungen der Pater-Rupert-Mayer-Stiftung beschafft worden sind, nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder werden sie veräußert, oder fallen die Voraussetzungen weg, unter denen die Zuwendung gewährt wurde, so ist an die Pater-Rupert-Mayer-Stiftung ein angemessener Wertausgleich zu zahlen. Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger entsprechend dem ursprünglichen Verwendungszweck Ersatz schafft.

B) Besondere Vergaberichtlinien „Diözesan-Arbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe“ (DiAG-Behindertenhilfe)

Vorwort

Die Pater-Rupert-Mayer-Stiftung war früher Sondervermögen des DiCV München und Freising e.V. für den ausschließlichen Stiftungszweck Behindertenhilfe. Nach der rechtlichen Verselbständigung hat der Vorstand des DiCV (Stifter) beschlossen, die Erträge der neu gegründeten Pater-Rupert-Mayer-Stiftung mit einem Grundstockvermögen in Höhe von 2 Mio. Euro weiterhin dem Stiftungszweck Behindertenhilfe zukommen zu lassen. Über die jährliche Mittelvergabe unterbreitet die Diözesanarbeitsgemeinschaft (DiAG) Behindertenhilfe dem Stiftungsrat Vergabevorschläge, über die der Stiftungsrat in seiner Sitzung verbindlich entscheidet.

Das Verfahren über die Erstellung der Vorschläge wird wie folgt geregelt:

1. Antragsberechtigte

- 1.1 Antragsberechtigt sind die caritativen Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe in der Erzdiözese München und Freising in Trägerschaft des Diözesan Caritasverbands, seiner caritativen Fachverbände und korporativen Mitglieder, sofern sie sog. Vollmitglied in der DiAG Behindertenhilfe sind.

2. Förderungsfähige Vorhaben

- 2.1 Mit den Mitteln aus der Pater-Rupert-Mayer-Stiftung werden nur einzelne, abgegrenzte Vorhaben gefördert. Dabei können sowohl Investitionen als auch spezielle, zeitlich befristete Projekte, die den Menschen mit Behinderung in ihrem Anspruch auf uneingeschränkte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nachhaltig dienlich sind, gefördert werden.
- 2.2 Grundsätzlich soll erst dann eine Förderung gewährt werden, wenn alle öffentlichen Fördermöglichkeiten ausgenutzt sind. Davon kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden.
- 2.3 Die Fördermittel aus der Pater-Rupert-Mayer-Stiftung werden je nach Dringlichkeit und Bedeutung des einzelnen Vorhabens eingesetzt.

- 2.4 Grundsätzlich werden nur Maßnahmen und Projekte im Bereich der Erzdiözese München und Freising gefördert.

3. Art der Förderung

- 3.1 Die zur Verfügung stehenden Fördermittel werden in der Regel in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen ausgereicht.
- 3.2 Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung sind das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers angemessen zu berücksichtigen. Die Zuwendung wird daher grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar in der Regel mit einem festen Betrag an den Gesamtausgaben (Festbetragsfinanzierung).

4. Antragsstellung und Bearbeitung

- 4.1 Die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen A 3 teilt der Geschäftsführung der DiAG Behindertenhilfe in der Fachabteilung A 1 die voraussichtlich zur Verfügung stehende Fördersumme Anfang März eines Jahres im Rahmen der Wirtschaftsplanerstellung mit. Die Geschäftsführung der DiAG Behindertenhilfe informiert die Mitglieder der DiAG Behindertenhilfe über das Volumen der Fördersumme und über den Abgabezeitraum der Förderanträge.
- 4.2 Die Anträge sind schriftlich an die Geschäftsführung der DiAG Behindertenhilfe in der Fachabteilung A 1, Hirtenstraße 4, 80335 München zu richten.
- 4.3 Inhaltlich müssen aus dem Antrag die Zielsetzung des Projektes, seine Kosten und Wirtschaftlichkeit, die beabsichtigte Gesamtfinanzierung und die Höhe und der angestrebten Förderung ersichtlich sein.
- 4.4 Die Vorhaben, für welche die Förderung beantragt wird, sollen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein.
- 4.5 Die Mittelzuwendung kann nach Schwerpunkten erfolgen, die jeweils durch den DiAG - Vorstand festgelegt werden.

5. Entscheidung, Bewilligung, Auszahlung der Mittel, weitere Verfahrensschritte

- 5.1 Die Entscheidung über den Verteilungsvorschlag an den Stiftungsrat der Pater-Rupert-Mayer-Stiftung obliegt dem DiAG Vorstand
- 5.2 Sofern die Zuwendung unter Auflagen erfolgen soll, schlägt der Vorstand der DiAG Behindertenhilfe dies dem Stiftungsrat vor.
- 5.3 Die weiteren Verfahrensschritte nach der Vergabe werden im Rahmen der allgemeinen Vergabeverwaltung bei der Stabsstelle Recht und Beteiligungen S 4 geregelt.

Dazu gehören:

- Zu- und Absagen von Stiftungsmitteln
- Erbringung von Verwendungsnachweisen, ggfls. mit Fristen
- Entscheidungen über Rückforderungen von nicht fristgemäßer oder nicht zweckentsprechender Verwendung der Stiftungsmittel.

6. Verwendungsnachweis, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sechs Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks einen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel zu erbringen. Für Förderungen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, kann ein Zwischennachweis verlangt werden. Der Verwendungsnachweis muss einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis enthalten. Der Nachweis muss durch prüfungsfähige Unterlagen belegt sein.
- 6.2 Ergibt die Prüfung, dass die Fördermittel nicht entsprechend den Bedingungen der Förderzusage verwendet wurden, kann die Zuwendung ggfls. verzinst, zurückgefordert werden. Dies gilt auch, wenn der Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder die bewilligten Mittel vor dem in Nr. 5.3 festgelegten Zeitpunkt abgerufen werden. Über die Rückforderung entscheidet der DiAG Vorstand.

C. Inkrafttreten

Diese Richtlinien, d.h. die Teile A. und B., treten gemäß Beschluss des Stiftungsrats vom 08.06.2015 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Allgemeinen Vergaberichtlinien (Teil A) wurden ergänzt um Ziffer 2.9 gemäß Beschluss des Stiftungsrats vom 18. Juni 2018.